

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 6 (1880)  
**Heft:** 9

**Nachruf:** Heinrich Müller  
**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ministrativbehörde, übertragen und zwar in der guten Absicht, damit widerwärtige Prozesse zu vermeiden. — Diese Ausnahmebestimmung war die erste Klippe, an der das Gesetz scheiterte, indem eine grosse Zahl angesessener Männer erklärten, dass sie vom formell-rechtlichen Standpunkt aus einem derartigen Gesetze nie zustimmen werden.

Die eigentliche Achillesferse des Gesetzes bestand aber in der Bestimmung, welche einen Theil der Entschädigung den Gemeinden überbinden wollte. Die Mitbelastung der Gemeinden erschien dem Kantonsrath recht und billig, und sie sollte ein Korrektiv sein gegen Agitationen, die nur in Parteileidenschaft oder persönlichem Hasse ihren Grund haben, ein Schutz gegen Vergewaltigung dieser oder jener Art. — Die Gemeinden wiesen die Zumuthung zurück, und so kam es, dass die Staatskasse die ganze Entschädigung übernehmen musste. — Der Widerstand der Gemeinden war in einem Punkte begreiflich: Bei Annahme des Gesetzes wäre eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Gemeinden entstanden. Die einen Gemeinden wären bei Beseitigung ihrer Lehrer entschädigungspflichtig geworden, die andern nicht. — Es ist eben rein zufällig, ob eine Gemeinde einen lebenslänglich oder nicht lebenslänglich gewählten Lehrer oder Geistlichen hat; denn vor 1869 waren die Gemeinden gezwungen, ihre Lehrer und Geistlichen auf Lebenszeit zu wählen, gerade wie sie jetzt gezwungen sind, dieselben blos auf die Dauer von sechs Jahren anzustellen. Durch Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse werden nun alle Gemeinden gleichgestellt.

Schon während der Berathung des Gesetzes und dann auch bei der Verordnung wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht Lehrer und Geistliche, welche bei Annahme der Verfassung definitiv, also auf Lebenszeit angestellt waren, dann aber in Folge von Berufung ihre Stellen wechselten, im Falle der Beseitigung auch entschädigungsberrechtigt seien. Sie wurde beide Male verneint, obschon durch die Befreiung der Gemeinden von der Beitragspflicht die Sache erleichtert wäre, wenn überhaupt die Existenz berechtigter Ansprüche nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen müsste jedenfalls von einem Beitrag von der Gemeinde abgesehen werden: Wer wollte die Gemeinde verpflichten, welche den Lehrer beseitigt, aber nicht auf Lebenszeit gewählt hat, oder die andere Gemeinde, welche den Lehrer auf Lebenszeit wählte, aber nicht beseitigte?

Und ebenso wurde in beiden Berathungen der Antrag zurückgewiesen, dass nur diejenigen Lehrer und Geistlichen zu entschädigen seien, welche im Jahr 1875 nicht wieder gewählt wurden. So wäre man allerdings der Ansprüche leicht los geworden.

Die Zahl der Berechtigten von 1875 betrug 14, nämlich 12 Volksschullehrer und 2 Geistliche. Die überwiegende Mehrheit derselben hat sich mit dem Staate gütlich abgefunden. Die Entschädigungen wurden nach Maassgabe der Verordnung, die ja Niemand als den Regierungsrath bindet, und die die wesentlichen Normen des verworfenen Gesetzes enthält, ausgerichtet. Den Prozessweg betraten zwei Lehrer und die Gerichte sind dann allerdings nicht hinter den Ansatzen der Verordnung zurückgeblieben, eine Thatsache, welche beweist, dass auch die Gerichte sich bemühen, den Art. 64 seinen Intentionen gemäss anzuwenden.

Alle diese Betrachtungen zeigen wol zur Genüge, dass keine zwingenden Gründe vorhanden sind, um den Weg der Gesetzgebung neuerdings zu betreten: Art. 64 Lemma 4 ist gleich mit den übrigen Artikeln in Kraft getreten, man wird doch nicht für jedes Wort von diesem Artikel ein eigenes Ausführungsgesetz erlassen müssen; — ferner besteht zwischen Regierungsrath und Obergericht in der Werthung der Ansprüche keine bedeutende materielle Differenz und endlich wird ja die ohnehin nicht gar grosse Zahl der Berechtigten mit jedem

Jahr kleiner: Alter und Tod erweisen sich in diesem Falle als Bundesgenossen des Fiskus.

Und nun die erste Frage: Wie sind die periodischen Erneuerungswahlen engagirt beim raschen Steigen der Ruhegehalte? — Antwort: So weit unsere Erfahrung reicht, in sehr geringem Maasse. Alle Lehrer, welche mit dem Frühjahr 1875 und seither in den Ruhestand traten, waren hiezu vollauf berechtigt. Sie legten den Stab nieder nicht aus Furcht vor den Wahlen, sondern mit Rücksicht auf das hohe Alter und die leider geschwundene Kraft.

Der Rücktritt von einer Lehrstelle und der Eintritt in die Reihe der Pensionäre ist im Schulgesetz ausreichend geregelt und der Erziehungsrath nimmt es mit diesen Bestimmungen genau. Es liesse sich wol kein einziger Fall der Pensionirung eines Lehrers konstatiren, welcher nicht hinreichend gerechtfertigt wäre. Umgekehrt haben wir eine ganze Reihe von Lehrern mit 40 bis 50 Dienstjahren, die noch Schule halten und die wol ihre Stellen jeden Augenblick ohne Schwierigkeit niederlegen könnten.

Aehnlich werden sich die Verhältnisse bei den Geistlichen verhalten. Im Kantonsrath wurde allerdings hervorgehoben, dass gegenüber früher insofern eine Aenderung eingetreten sei, als mancher bejahrte Geistliche sich lieber pensioniren lasse, als Jahrzehnte hindurch einen Vikar zu halten. Die Vikare seien rarer geworden und die Gemeinden selbst machen oft Miene, durch das Recht der periodischen Erneuerungswahl ein unliebsames Provisorium abzukürzen. Es ist das aber auch ein Standpunkt, der nicht Alles gegen sich hat.

Wir können nicht absehen, wie durch ein Ausführungsgegesetz zu Art. 64 Lemma 4 eine Verminderung der Ruhegehalte herbeizuführen wäre und auch aus diesem Grunde erscheint das betreffende Gesetz total überflüssig. Der Status quo lässt nach unserer Ansicht nur wenig zu wünschen übrig. Er bietet Gelegenheit zu gütlicher Verständigung, ein Regulativ gibt der Verwaltungsbehörde die nötigen Anhaltspunkte zu einheitlicher Behandlung und im Konfliktfall steht die Appellation an die Gerichte als letztes Auskunftsmitte da.

Die Ruhegehalte aber sind ein wichtiges Stück der Lehrerbesoldung. Bis zur Stunde kommen sie meistens solchen Lehrern zu gut, welche ihre Kraft dem Gemeinwesen geopfert haben und Dezennien hindurch eine so kärgliche Besoldung erhielten, dass es geradezu eine physische Unmöglichkeit war, einen ausreichenden Sparpfennig für's Alter zurückzulegen.

Gewiss ist es darum eine schöne Pflicht der Schulbehörden, bei Ausmessung der Pensionen nicht allzu ängstlich zu sein, auch wenn der betreffende Posten in der Staatsrechnung noch etwas höher steigen sollte.

### † Heinrich Müller.

Samstag den 14. Februar 1880 starb an einem Herzschlag, mitten aus reicher, segensvoller Thätigkeit heraus im Alter von erst 36 Jahren Heinrich Müller, Lehrer in Aussersihl. Am Morgen noch mit allem Eifer in seinem Berufe wirkend, schloss er schon wenige Stunden nachher sein Auge für immer. Müller ist ein Opfer aufreißender Thätigkeit geworden. Das Verhängniß seines Lebens war, dass er seine physische Leistungsfähigkeit überschätzte. Von Natur schon strebend angelegt, trug sein Lebensgang wesentlich dazu bei, unermüdliche Thätigkeit ihm zum Bedürfniss zu machen. Aus dürftigen Verhältnissen hervorgegangen, trat er nach zurückgelegter Sekundarschulzeit in die Notariatskanzlei Eglisau, um schon frühe mit der Feder in der Hand sein Brod zu verdienen. Aber die Grundprotokolle vermochten seinen strebsamen Geist nicht zu befriedigen. Ein wackerer Kollege ermöglichte es ihm, 1861 in's Seminar Küsnacht einzutreten und er zeigte sich der Unterstützung würdig. Er war der Fleißigsten und Tüchtigsten Einer. Nach

ehrenvoll bestandenem Staatssexamen kam er als Verweser an die Schule Berg-Meilen und nach Ablauf des Bienniums an die Elementarschule Klein-Andelfingen. Hier entfaltete der Heimgegangene eine reiche Thätigkeit. Seiner Schule stand er in musterhafter Weise vor. Das Schulkapitel Andelfingen wählte ihn erst zu seinem Bibliothekar, dann zu seinem Aktuar und auch die Bezirksschulpflege Andelfingen übertrug ihm vertrauensvoll ihr Aktuarat. Einige Zeit redigierte er die Andelfinger Zeitung in gut demokratischem Sinne und als im Jahr 1875/76 Mangel an verfügbaren Sekundarlehreramtskandidaten entstand, übertrug ihm der Erziehungsrath auch die theilweise Besorgung der Sekundarschule Andelfingen. Für die Hebung des Gesangswesens war er als Leiter von Vereinen in fördernster Weise thätig. Bei all' dieser vielseitigen Bethätigung verfiel Müller nie in den häufigen Fehler vielbeschäftiger Personen, es mit den kleinen Pflichten weniger genau zu nehmen. Strenge Ordnung, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit waren tief mit seinem Wesen verwachsen.

Die Rücksicht auf eine weitergehende Bildung seiner Kinder veranlasste ihn 1876, den liebgewordenen Wirkungskreis zu verlassen und einem Rufe an die Schule Aussersihl Folge zu leisten. Bald bot sich ihm auch hier Gelegenheit, seine Kraft in weitern Kreisen zu bethätigen. Müller war ein begeisterter Verehrer der Stenographie und erwarb sich als Bibliothekar des zürcherischen Stenographenvereins und als Kursleiter der Stenographia Tigurina ungetheilte Anerkennung. Wahrlich! Ueberblickt man die vielseitige Thätigkeit des Heimgegangenen, so muss man sagen: Müller hat, ist auch die Zahl seiner Jahre nicht hoch gestiegen, doch lange gelebt; denn „longa est vita, si plena est“.

Allzu kurze Zeit aber hat er gelebt für seine Familie, der er ein treubesorgerter Hausvater war. Seine drei Kinder einer Bildung theilhaft werden zu lassen, wie er sie sich selber so sehnlich wünschte und wie er sie neben den anstrengenden Berufspflichten unablässig noch immer erstrebte, war sein Lieblingsgedanke, und für dessen Verwirklichung scheute er vor keinem Opfer zurück. Und nun ruht er im Grabe, ehe die Kinder die Vortheile der neuen Stellung geniessen konnten!

Zu kurz gelebt hat er auch für den Kreis derer, die den unverwandelbar treuen Freund in einem etwas rauen Gewande erfahren hatten und hochschätzten. Sie werden ihm stets ein treues Andenken bewahren!

—r.

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 21. Februar.)

### Hinschiede:

„ H. J. Bosshard, Lehrer in Zürich, geb. 1819, starb den 8. Febr.  
„ J. Honegger, Sekundarlehrer in Niederhasli, geb. 1852, starb den 9. Febr.  
„ H. Müller, Lehrer in Aussersihl, geb. 1844, starb den 14. Febr.  
„ G. Keller, Lehrer in Glattfelden, geb. 1831, starb den 8. Febr.  
Rücktritte:  
Hr. H. Korrodi, Lehrer in Marthalen, geb. 1839, mit 41 Dienstjahren.  
„ S. Biefer, Lehrer in Klein-Andelfingen, geb. 1808, mit 48 Dienstj.

### Wahlgenehmigungen:

Hr. J. Sigg von Ossingen, Verweser in Feldbach, zum Lehrer daselbst.  
„ H. Süsli von Dielsdorf, Verweser in Unter-Hittnau, zum Lehrer daselbst.  
„ Rob. Pfenninger von Wald, Verweser in Bettswil, zum Lehrer daselbst.  
„ Gottfr. Wohlgemuth von Kloten, Verweser in Buchenegg, zum Lehrer daselbst.  
Erneuerungswahlen:

Hr. H. Kesselring, ord. Prof. an der theolog. Fakultät der Hochschule.  
„ Fr. Autenheimer, Direktor und Lehrer am Technikum in Winterthur.  
„ H. Langsdorf, Lehrer am Technikum in Winterthur.  
„ U. Schmidlin,

Der akademische Senat der Hochschule hat auf die Anfrage der Erziehungsdirektion, in welcher Weise eine genauere Innehaltung der für Anfang und Schluss des Semesters festgesetzten Termine zu erzielen sei, folgenden Beschluss gefasst:

Die Vorlesungen, insbesondere die Hauptvorlesungen, deren Zustandekommen weniger zweifelhaft erscheint, haben mit dem offiziellen Datum zu beginnen. Dieser Beschluss wird der gesammten Dozentenschaft durch Zirkular, den Studirenden durch Anschlag am

schwarzen Brett mitgetheilt und in die öffentliche Anzeige statt „Beginn des Semesters“, „Beginn der Vorlesungen“ gesetzt.

Damit wird vom Erziehungsrath die Angelegenheit einstweilen als erledigt betrachtet.

In Seebach hat sich unter der Leitung der Schulpflege eine Fortbildungsschule gebildet. Die Unterrichtsfächer sind obligatorische (Deutsche Sprache, Rechnen, Vaterlandskunde und eventuell Zeichnen) und fakultative (Französische Sprache und Stenographie). Die Schülerzahl für die ersten beträgt 23, worunter 6 unter 15 Jahre alt sind. Die Gründung dieser Schule wird genehmigt und derselben unter den reglementarischen Bedingungen ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

## Schulnachrichten.

Der „Credente cattolico“ lügt seinen Leuten vor, Hr. Dr. Wettstein habe in seinem Bericht über die Schulausstellung in Luzern sich ausserordentlich lobend über die Leistungen der katholischen Privatinstitute, Lehrerinnenseminarien etc. ausgesprochen. Unsere Leser erinnern sich, wie der fragliche Bericht u. A. die jämmerliche Organisation und Leistung des Lehrerinnenseminars in Menzingen blosgelegt und eigentlich anerkennend sich nur über die Stadtschulen von Luzern geäussert. Nun stellt der geistliche Redaktor des genannten Blattes die Sache so dar, als ob gerade die spezifisch religiösen Institute und sodann die Lehrschwestern in ihrer Schulthätigkeit als wahre Muster vorgeführt würden; ja er begeht die Impertinenz, zu behaupten, Hr. Wettstein winde und krümme sich, könne aber doch nicht umhin, die „prächtige Organisation der Nonnenschulen, ihre Methode und den wahrhaft bewunderungswürdigen Fortschritt in ihren Arbeiten“ anzuerkennen.

Es geht doch nichts über die Frechheit der Pfaffen.

**Zürich.** (Aus dem 70. Rechenschaftsbericht von 1879 über die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.) Von 11 Blinden und 49 Taubstummen wohnten 15 den letztern nicht in der Anstalt. Ein Blinder hat sich innert der Hälfte des Jahres eine genügende Fertigkeit zum selbständigen Betrieb der sogenannten Blindenarbeiten angeeignet. Derartige erwachsene Schüler, die ausser der Anstalt wohnen, werden auch aus andern Kantonen angenommen. Frühzeitig erblindete Kinder besuchen am besten die Alltagschule ihrer Heimat und treten erst dann in eine Anstalt ein. 15 Blinde, welche die Anstalt in Zürich verlassen haben, erhalten von derselben fortwährend billiges Arbeitsmaterial, und nimmt sie die fertigen Arbeiten zum Verkaufe an. Die zürcherische Taubstummenanstalt hat seit ihrer Eröffnung 1826 im Unterricht ihrer Zöglinge immer die sogenannte Artikulationsmethode (nicht die Zeichensprache vermittelst der Finger etc.) befolgt. Nur im Anfang ist die natürliche Geberdensprache nicht ganz zu entbehren.

Heinrich Keller, Pfarrer in Schlieren, geb. 1728, gest. 1802, besuchte den berühmten Taubstummenlehrer Abbé de l'Epée in Paris. Seit 1777 ertheilte er Taubstummenunterricht im Pfarrhause Schlieren. In einer Schrift von 1786 behauptet er, dass l'Epée neben der Zeichensprache auch die Tonsprache gelehrt habe. Ein Schüler Kellers, J. K. Ulrich von Zürich (1761 bis 1828), reiste 1781 ebenfalls zu l'Epée nach Paris. 1783 kehrte er nach Hause. Seine Bemühungen für Errichtung einer Taubstummenanstalt hatten zunächst keinen Erfolg. Erst 1809 wurde er Mitbegründer des Blindeninstituts und 1826 der Taubstummenanstalt.

**Bern.** Das „Schulblatt“ berichtet aus einer Schulkonferenz im oberen Simmenthal: Die religiösen Lehrmittel von Langhans und Martig wurden einer Vergleichung unterzogen. Den Angelpunkt der Diskussion bildete die Wunderfrage. Martig lässt die Wundergeschichten ausfallen, Langhans hebt sie bedeutend hervor. Um die Thatsächlichkeit dieser Wunder wurde nun freilich nicht gestritten, sondern nur um die Zweckmässigkeit ihrer Behandlung oder ihrer Weglassung. In dieser Scheidung der Ansichten war keine Einigung möglich.

**Schwyz.** Wir sind dem dortigen „Erziehungsfreund“ schon seit geraumer Zeit noch eine kurze Antwort schuldig. Er hält uns vor, wir haben auf seine ausführlichen Artikel gegen die Simultanschulen keine Gegenantwort. Nun, was sollte eine solche nützen? In der Frage werden wir uns nie verständigen können. Der „Erziehungsfreund“ will die Schule vom Staatsjoch befreien und sie der Kirche zu Füssen legen; wir wollen dieselbe — gemäss den Intentionen der Bundes- und der zürcherischen Kantonal-Verfassung — an die konfessionelle Kirche, die mit dem inkonfessionellen Staat im Widerspruch steht, nicht mehr ausliefern. Kanossa oder nicht? In der